

**Gebührensatzung**  
**der Gemeinde Mielkendorf für den Kindergarten**

**in der Fassung der 2. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.-Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mielkendorf durch Beschluss vom 03. März 2016 / 23. März 2017 / 22. März 2018 für die Benutzung des Kindergartens folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Zur teilweisen Deckung der Betriebskosten des Kindergartens Mielkendorf, nachfolgend Kindertagesstätte genannt, werden von der Gemeinde Mielkendorf Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
  - b) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
  - c) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem anderen Grund mitverpflichtet wurde,
  - d) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
  - e) jede sonstige Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehung und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Die Gebühr ist monatlich im Voraus zum ersten des Monats fällig und an die Amtskasse Molfsee zu zahlen.
- (3) Die Gebühr besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte zeitweise nicht besuchen kann).  
Die Beitragspflicht besteht ebenfalls bei kurzfristiger Schließung der Kindertagesstätte. Kurzfristig ist eine Schließung bis zu 3 Tagen. Bei Überschreitung der kurzfristigen Schließung verringert sich die Gebühr für jeden über den dritten Tag hinausgehenden Kalendertag um 1/30.  
Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet.  
Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 9 Abs. 2 der Satzung für den

Kindergarten Mielkendorf festgelegten Schließzeiten.

- (4) Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem das Kind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich abgemeldet wird oder in dem die Entlassung erfolgt.
- (5) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

#### **§ 4**

##### **Höhe der Gebühr**

Die monatlich zu entrichtende Gebühr ist aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung ersichtlich.

#### **§ 5**

##### **Ermäßigung der Gebühr (Sozialstaffel)**

- (1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen.
- (2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Gebühr gilt § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Anträge auf Berechnung der Ermäßigung sind bei der Verwaltung der Wohnortgemeinde des Kindes einzureichen. Eltern mit Wohnsitz in Mielkendorf können den Antrag beim Sachgebiet II der Gemeinde Molfsee, die die Amtsgeschäfte für die amtsangehörige Gemeinde Mielkendorf führt, stellen.  
Wird nach Prüfung des Antrages ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Ermäßigungsanspruch gilt grundsätzlich nur bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (31. Juli). Diese Regelung gilt auch für spätere, aufgrund von Einkommensänderungen eingehende Anträge.  
Sofern der Antragsteller die Nachweise trotz Fristsetzung nicht vorlegt, kann der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

#### **§ 6**

##### **Geschwisterermäßigung**

- (1) Die Geschwisterermäßigung wird durch die Gemeinde Mielkendorf nach den Richtlinien des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gewährt.
- (2) Nach der zur Zeit gültigen Richtlinie ermäßigt sich die Gebühr bei einer Elternbeteiligung von 30 Prozent an den Betriebskosten in der Reihenfolge des Alters der Kinder  
für das 2. Kind um 30 %,  
für das 3. Kind um 60 %,  
für jedes weitere Kind um 90 %, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen und/oder in Kindertagespflege im Rahmen der Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur

Sozialstaffel betreut werden.

## **§ 7**

### **Mittagessen**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Mittagessen ist neben der Gebühr ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgelts ist aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung zu entnehmen.
- (3) Für die Bezahlung gilt § 2 entsprechend.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- (1) Das Amt Molfsee ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind.  
Das Amt Molfsee ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Molfsee ist zulässig.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für den Kindergarten Mielkendorf vom 23.06.2015 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

Mielkendorf, den 11. März 2016 / 27. März 2017/ 03. April 2018  
Gemeinde Mielkendorf – Der Bürgermeister

gez. Manfred Tank

Manfred Tank  
Bürgermeister

#### Veröffentlicht:

Die Gebührensatzung der Gemeinde Mielkendorf für den Kindergarten ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Mielkendorf vom 06. August 2003 in der Fassung der 1. Ände-

runngssatzung vom 28. Februar 2006 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 21. März 2016 bis 27. März 2016 bekannt gemacht worden.

Die 1. Änderungssatzung ist vom 03. April 2017 bis 09. April 2017 bekanntgemacht worden.

Die 2. Änderungssatzung ist vom 05. April 2018 bis 13. April 2018 bekanntgemacht worden.

### **Anlage zu § 4 Abs. 1 der Gebührensatzung für den Kindergarten Mielkendorf:**

#### **§ 4 Abs. 1**

Es gelten folgende monatliche Gebührensätze:

##### A) Für Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres

a) Betreuung von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	147,40 EUR
b) Betreuung von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr	227,80 EUR
c) Betreuung von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr im ganzen Monat und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr an nur 10 Tagen im Monat	187,60 EUR

##### B) Für Kinder nach Vollendung des 1. und 2. Lebensjahres

a) Betreuung von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	294,80 EUR
b) Betreuung von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr	455,80 EUR
c) Betreuung von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr im ganzen Monat und von 13:00Uhr bis 16:00 Uhr an nur 10 Tagen im Monat	375,20 EUR

##### C) Kosten für Teilnahme am Mittagessen

a) Beköstigung für den ganzen Monat	68,00 EUR
b) Beköstigung an nur 10 Tagen im Monat	34,00 EUR